

**Gesetz
über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit
gebrannten Wassern
(Gastgewerbegesetz)**

Vom 25. Januar 1996 (Stand 1. Januar 2009)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 31 und 32^{quater} der Bundesverfassung¹⁾, auf das Bundesgesetz über gebranntes Wasser vom 21. Juni 1932²⁾ sowie auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung³⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen**§ 1** Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt zum Schutz der Jugend, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie in Vollziehung des Bundesrechts die Ausübung gastgewerblicher Tätigkeiten und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern.

§ 2 Grundsatz

¹ Ohne anderslautende Bestimmungen können gastgewerbliche Tätigkeiten und der Handel mit alkoholhaltigen vergorenen Getränken im Rahmen der gesetzlichen Ordnung frei ausgeübt werden.

¹⁾ SR [101](#)

²⁾ SR [680](#)

³⁾ BGS [111.1](#)

§ 3 Einschränkungen

¹ Die freie Ausübung gastgewerblicher Tätigkeiten und des Handels mit alkoholhaltigen Getränken darf nur eingeschränkt werden, soweit es der Gesetzeszweck erfordert.

² Insbesondere verboten ist die Abgabe

- a) alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren,
- b) von Spirituosen oder verdünnten alkoholhaltigen Getränken auf der Basis von Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren,
- c) alkoholhaltiger Getränke an Betrunkene,
- d) alkoholhaltiger Getränke mittels Automaten.

§ 4 Vollzug

¹ Die Einwohnergemeinden vollziehen dieses Gesetz.

§ 5 Aufsicht

¹ Die Sicherheitsdirektion übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus. *

2. Bewilligungspflichtige gastgewerbliche Tätigkeiten

2.1. Bewilligungswesen

§ 6 Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung für gastgewerbliche Tätigkeiten im Sinne dieses Gesetzes ist erforderlich für

- a) die Abgabe alkoholhaltiger Getränke zum Konsum an Ort und Stelle,
- b) das Überlassen von Räumlichkeiten für den Konsum alkoholhaltiger Getränke.

² Die Bewilligung umfasst gleichzeitig auch die Bewilligung zum Kleinhandel mit gebrannten Wassern, sofern nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird.

³ Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke im privaten geschlossenen Bereich ist bewilligungspflichtig, soweit sie gewerbsmässig erfolgt.

§ 7 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat ist für die Erteilung und den Entzug der Bewilligung zuständig.

§ 8 Bewilligungsadresse

¹ Die Bewilligung bezieht sich auf einen bestimmten Betrieb oder Anlass und auf eine bestimmte mündige und gut beleumdete Person, die für die Betriebsführung oder den Anlass verantwortlich ist.

² Als nicht gut beleumdet gilt in der Regel eine Person,

- a) deren Strafregister mehrere Verurteilungen in den letzten fünf Jahren aufweist, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Gastgewerbes oder des Kleinhandels mit gebrannten Wassern stehen;
- b) die vor weniger als fünf Jahren eine Freiheitsstrafe von mehr als achtzehn Monaten verbüsst hat.

³ Wer ein Bewilligungsgesuch stellt, bestätigt darin unterschriftlich, von den einschlägigen Bestimmungen Kenntnis genommen zu haben.

§ 9 Bewilligungsdauer

¹ Unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen ist die Bewilligung für Betriebe unbefristet.

² Die Bewilligung für Anlässe ist befristet.

§ 10 Nebenbestimmungen

¹ Die Bewilligung kann zum Schutze der Jugend oder zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit mit Auflagen und Bedingungen verbunden oder ergänzt werden.

§ 11 Erlöschen der Bewilligung

¹ Die Bewilligung erlischt mit

- a) dem Tode oder Verzicht der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers,
- b) der Aufgabe des Betriebs,
- c) dem Entzug der Bewilligung.

2.2. Öffnungszeiten

§ 12 Grundsatz

¹ Bewilligungspflichtige Betriebe dürfen von 5 Uhr bis 24 Uhr geöffnet sein.

§ 13 Längere Öffnungszeiten

¹ Beantragen Bewilligungsinhaberinnen oder -inhaber für ihren Betrieb generell eine andere Öffnungszeiten, führt der Gemeinderat ein Auflage- und Einspracheverfahren durch.

² Er prüft das Gesuch unter Berücksichtigung allfälliger Einsprachen nach folgenden Kriterien:

- a) Betriebsführung,
- b) örtliche Lage des Betriebs,
- c) Art und Umfang des Betriebs.

³ Er bewilligt eine generelle Verlängerung der Öffnungszeiten, wenn die Prüfung aller Kriterien ergibt, dass der Jugendschutz, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gewährleistet sind.

⁴ Er kann die Befugnis zur Bewilligung einmaliger Verlängerungen an das Polizeiamt delegieren.

§ 14 Kürzere Öffnungszeiten

¹ Der Gemeinderat verfügt für einen einzelnen Betrieb kürzere Öffnungszeiten, wenn der Schutz der Jugend, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit dies erfordern.

§ 15 Freinächte

¹ Der Gemeinderat kann einzelne Freinächte festlegen, die für alle Betriebe gelten.

3. Beherbergung von Gästen

§ 16 Meldepflicht

¹ Wer gegen Entgelt Gäste beherbergt, hat aus kriminalpolizeilichen Gründen von jedem Gast bei dessen Ankunft einen Meldeschein ausfüllen zu lassen.

4. Kleinhandel mit gebrannten Wassern

§ 17 Bewilligungspflicht

¹ Der Kleinhandel mit gebrannten Wassern ist nach Massgabe des Bundesrechts bewilligungspflichtig.

§ 18 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat ist für die Erteilung und den Entzug der Bewilligung zuständig.

§ 19 Bewilligungsadresse

¹ Die Bewilligung bezieht sich auf einen bestimmten Betrieb und auf eine bestimmte natürliche Person, die für die Betriebsführung verantwortlich ist.

§ 20 Bewilligungsdauer

¹ Unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen ist die Bewilligung unbefristet.

§ 21 Erlöschen der Bewilligung

¹ Die Bewilligung erlischt mit

- a) dem Tode oder Verzicht der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers,
- b) der Aufgabe des Betriebs,
- c) dem Entzug der Bewilligung.

5. Öffentliche Bekanntgabe

§ 22 Veröffentlichung

¹ Die zuständige Bewilligungsbehörde veröffentlicht jährlich einmal im Amtsblatt des Kantons Zug folgende Angaben:

- a) Name und Vorname der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers einer unbefristeten Bewilligung,
- b) Adresse des bewilligten Betriebs,
- c) generell geänderte Öffnungszeiten.

² Diese Angaben werden anderen Behörden oder Dritten auf Anfrage hin weitergegeben.

6. Finanzielles

§ 23 Gebühren

¹ Die Behörden beziehen für ihre Amtshandlungen kostendeckende Gebühren.

² Die Gebühren trägt, wer die Amtshandlung in eigenem Interesse beantragt oder durch sein Verhalten veranlasst hat.

³ Die Gebühren richten sich nach dem Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974¹⁾.

§ 24 Abgabe für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern

¹ Für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern wird eine Abgabe bis höchstens Fr. 3000.– erhoben.

² Die Bewilligungsbehörde setzt die Abgabe nach Art und Bedeutung des Betriebes oder Anlasses fest und bezieht sie.

³ Bei Betrieben wird die Abgabe jährlich bezogen, bei Anlässen mit der Bewilligungserteilung.

7. Verwaltungsmassnahmen

§ 25 Massnahmen

¹ Bei Verstössen gegen dieses Gesetz verwarnt die Bewilligungsbehörde oder verfügt geeignete Massnahmen, wie den Entzug der Bewilligung, die Beschlagnahme der im Betrieb befindlichen alkoholhaltigen Getränke, die Betriebsschliessung oder den Widerruf der längeren Öffnungszeit.

² Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch die Polizei geeignete Sofortmassnahmen ergreifen. Sie benachrichtigt unverzüglich die Bewilligungsbehörde. Diese entscheidet, ob die Sofortmassnahmen aufrechterhalten bleiben.

³ Wurde einer Person die Bewilligung wiederholt entzogen, kann der zuständige Gemeinderat während höchstens zwei Jahren eine Bewilligung verweigern.

¹⁾ BGS [641.1](#)

8. Rechtspflege

§ 26 Grundsatz

¹ Die Rechtspflege richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁾). *

§ 27 Einsprache

¹ Gegen Entscheide des Polizeiamtes und des Gemeinderates kann Einsprache erhoben werden mit Ausnahme von Verfahren gemäss § 13 Abs. 1 bis 3.

§ 28 * ...

9. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29 Strafandrohung

¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes werden gemäss den Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes²⁾ geahndet, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden.

² Geeignete Verwaltungsmassnahmen können unabhängig vom Ausgang eines allfälligen Strafverfahrens angeordnet werden.

§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, namentlich das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz) vom 5. Juli 1984³⁾, das Gesetz über Tanzveranstaltungen und Tanzbetriebe (Tanzgesetz) vom 21. Oktober 1976⁴⁾, § 4 des Gesetzes über die Förderung des Fremdenverkehrs vom 17. April 1975⁵⁾, Ziff. 44 und 45 des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen vom 11. März 1974⁶⁾.

¹⁾ BGS [162.1](#)

²⁾ BGS [311.1](#)

³⁾ GS 22, 519

⁴⁾ GS 20, 747

⁵⁾ GS 20, 565

⁶⁾ GS 20, 403

§ 31 Änderung bisherigen Rechts

¹ Folgende Erlasse werden geändert:⁷⁾

§ 32 Bisherige gastgewerbliche Bewilligungen mit dem Recht des Alkoholausschanks bzw. -verkaufs

¹ Bisherige gastgewerbliche Bewilligungen mit dem Recht des Alkoholausschanks bzw. bisherige Kleinverkaufspatente werden bis 31. Dezember 1996 von der zuständigen Behörde durch Bewilligungen gemäss diesem Gesetz ersetzt.

§ 33 Übergangsbestimmungen

¹ Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln.

² Hängige Verfahren bei einer nach neuem Recht unzuständigen Instanz sind von Amtes wegen und unter Mitteilung an die Betroffenen der zuständigen Behörde weiterzuleiten.

§ 34 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung am 1. Juli 1996 in Kraft.

⁷⁾ Die Änderungen sind in den entsprechenden Erlassen publiziert und werden hier nicht abgedruckt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
25.01.1996	01.07.1996	Erlass	Erstfassung	GS 25, 229
22.12.1998	01.01.1999	§ 5 Abs. 1	geändert	GS 26, 191
28.08.2008	01.01.2009	§ 26 Abs. 1	geändert	GS 29, 933
28.08.2008	01.01.2009	§ 28	aufgehoben	GS 29, 933

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	25.01.1996	01.07.1996	Erstfassung	GS 25, 229
§ 5 Abs. 1	22.12.1998	01.01.1999	geändert	GS 26, 191
§ 26 Abs. 1	28.08.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 933
§ 28	28.08.2008	01.01.2009	aufgehoben	GS 29, 933